

Synopse

Rahmenrichtlinien zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen

Bisher	Neu	Begründung
<p>2.2 Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für soziale, kulturelle, gesundheitliche und wirtschaftliche Vorhaben und für Maßnahmen, die umwelt-, bildungs-, jugend-, gesundheitspolitischen und/oder sportlichen Zwecken dienen. An ihrer Durchführung besteht ein erhebliches städtisches Interesse. Darüber hinausgehende Leistungen sind nicht förderfähig.</p>	<p>2.2 Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für soziale, kulturelle, gesundheitliche und wirtschaftliche Vorhaben und für Maßnahmen, die umwelt-, bildungs-, jugend-, gesundheitspolitischen und/oder sportlichen Zwecken dienen. An ihrer Durchführung besteht ein erhebliches städtisches Interesse. Darüber hinausgehende Leistungen sind nicht förderfähig.</p>	<p><i>Klarstellung:</i> Es werden bereits andere Leistungen gefördert: Internationales, Bürgervereine, Sport, Frauen ...</p>
<p>2.7 Nach der Art der Zuwendungen ist zu unterscheiden zwischen 2.7.1 Zuwendungen, die zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers einmalig oder wiederkehrend gewährt werden (institutionelle Förderung) und 2.7.2 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung).</p>	<p>2.7 Nach der Art der Zuwendungen ist zu unterscheiden zwischen 2.7.1 Zuwendungen, die zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers einmalig oder wiederkehrend gewährt werden (institutionelle Förderung) und 2.7.2 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung).</p>	<p><i>Klarstellung:</i> sachlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben → Projektförderung langfristige / dauerhafte Maßnahme, die in den Fachplänen festgeschrieben sind → Institutionelle Förderung</p>

Bisher	Neu	Begründung
<p>2.11.3 In geeigneten Fällen kann die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Aufwendungen gewährt werden (Festbetragsfinanzierung). Dabei kann die Zuwendung auch mit dem Vielfachen eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte förderfähige Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung ist auch bei institutioneller Förderung möglich, wenn der Zuwendungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Nachweis der Einnahmen- und Ausgabenstruktur der drei zurückliegenden Bewilligungszeiträume erbringt und diese vergleichbar sind - erklärt, dass die Aufgabenerfüllung und der Zweck der Zuwendung unverändert fortbesteht - die Förderungskriterien ausreichend definiert. <p>Eine Kontrolle des Zuwendungsempfänger durch das bewilligende Fachamt hat spätestens im 3. Jahr der Festbetragsfinanzierung zu erfolgen.</p>	<p>2.11.3 In geeigneten Fällen <u>soll</u> die Zuwendung mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Aufwendungen gewährt werden (Festbetragsfinanzierung). Dabei kann die Zuwendung auch mit dem Vielfachen eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte förderfähige Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung <u>erfolgt</u> bei institutioneller Förderung <u>und Projektförderung</u>, wenn der Zuwendungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Nachweis der Einnahmen- und Ausgabenstruktur der drei zurückliegenden Bewilligungszeiträume erbringt und diese vergleichbar sind - erklärt, dass die Aufgabenerfüllung und der Zweck der Zuwendung unverändert fortbesteht - die Förderungskriterien ausreichend definiert. <p>Eine Kontrolle des Zuwendungsempfänger durch das bewilligende Fachamt hat spätestens im 3. Jahr der Festbetragsfinanzierung zu erfolgen.</p>	<p>Festbetragsfinanzierung bevorzugte Finanzierungsart.</p> <p><i>Verwaltungsvereinfachung:</i> ständige Überarbeitung der Finanzierungspläne entfällt Träger werden motiviert, zusätzliche Mittel zu erwirtschaften</p>
<p>3.5 Für Fördermittelanträge bis einschließlich 3.000 Euro ist unabhängig von Zuwendungs- und Finanzierungsart ein vereinfachtes Antrags-, Bewilligung-, Abrechnungs-, Kontroll- und Prüfverfahren möglich.</p>	<p>3.5 Für Förderungen bis 30.000 Euro gilt <u>unabhängig von Zuwendungs- und Finanzierungsart ein vereinfachtes Antrags-, Bewilligung-, Abrechnungs-, Kontroll- und Prüfverfahren. Abweichungen sind möglich. Der Zuwendungsgeber begründet in diesen Fällen.</u></p>	<p><i>Verwaltungsvereinfachung:</i> Prüfung der einzelnen Belege entfällt bei kleineren Förderungen, wenn die Zuverlässigkeit des Trägers nicht in Frage steht.</p>

Bisher	Neu	Begründung
<p>7.1 Die Zuwendungen dürfen erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides früher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er auf einen Rechtsbehelf verzichtet (siehe Anlage „Rechtsbehelfsverzicht“).</p>	<p>7.1 Die Zuwendungen dürfen erst dann ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Zuwendungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides früher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er auf einen Rechtsbehelf verzichtet (siehe Anlage „Rechtsbehelfsverzicht“).</p> <p><u>Ein Teilwiderspruch gegen nicht bewilligte Antragsbestandteile behindern die Bestandskraft des bewilligten Teiles dabei nicht.</u></p>	<p><i>Klarstellung:</i> entsprechend Verwaltungsgericht Leipzig, L 204/09</p>
<p>7.4 Eine Zuwendung, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt ist grundsätzlich ausgeschlossen.</p>	<p>7.4 Eine Zuwendung, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt <u>ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.</u></p>	<p><i>Wirtschaftlichkeit:</i> Beispielsweise als Kofinanzierung für mehrjährige Förderung von Bund, Land oder EU ist diese Ausnahmeregelung notwendig.</p>
<p>7.5 Die Auszahlung der Zuwendungen setzt voraus, dass die Verwendungsnachweise für dem Haushaltsjahr vorangegangene Zuwendungen der Stadtverwaltung vorher zugegangen sind, es sei denn, im Bewilligungsbescheid wurde eine andere Regelung getroffen.</p>	<p>7.5 <u>Die Auszahlung der vollständigen Zuwendungen setzt voraus, dass die Verwendungsnachweise für dem Haushaltsjahr vorausgegangener Zuwendungen der Stadtverwaltung fristgerecht zugegangen sind.</u></p>	<p><i>Klarstellung:</i> Förderung wird vollständig ausgezahlt, wenn eine eventuelle frühere Förderung fristgerecht abgerechnet ist.</p>

Bisher	Neu	Begründung
<p>8.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung mit Originalbelegen. Die Grundform richtet sich nach den vorgegebenen Mustern der Anlagen II.3 und III.3. Der Verwendungsnachweis ist unaufgefordert</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei institutionellen Zuwendungen bis zum 31. März nach Ablauf des vorherigen Haushaltsjahres, - bei projektbezogenen Zuwendungen drei Monate nach Abschluss des Projekts bzw. bis zum 31. März nach Ablauf des vorherigen Haushaltsjahres beim Fachamt, das die Bewilligung ausgesprochen hat, einzureichen. <p>In Ausnahmefällen können diese Fristen durch ausreichend begründeten Antrag verlängert werden (auf Punkt 7.5 wird hingewiesen). Form und Inhalt des Verwendungsnachweises sind in den Nebenbestimmungen geregelt.</p>	<p>8.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung mit Originalbelegen. <u>Nach Möglichkeit soll der Zuwendungsgeber die Originalbelege vor Ort beim Zuwendungsempfänger prüfen. So dass die Originalbelege nur im begründeten Ausnahmefall eingereicht werden müssen.</u> Die Grundform richtet sich nach den vorgegebenen Mustern der Anlagen II.3 und III.3. Der Verwendungsnachweis ist unaufgefordert</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei institutionellen Zuwendungen bis zum 31. März nach Ablauf des vorherigen Haushaltsjahres, - bei projektbezogenen Zuwendungen drei Monate nach Abschluss des Projekts bzw. bis zum 31. März nach Ablauf des vorherigen Haushaltsjahres beim Fachamt, das die Bewilligung ausgesprochen hat, einzureichen. <p>In Ausnahmefällen können diese Fristen durch ausreichend begründeten Antrag verlängert werden (auf Punkt 7.5 wird hingewiesen). Form und Inhalt des Verwendungsnachweises sind in den Nebenbestimmungen geregelt.</p> <p><u>Wird ein Träger institutionell von einem Fachamt der Stadt Leipzig gefördert und erhält für Projekte weitere Fördermittel der Stadt Leipzig, so erfolgt die Nachweisprüfung aller kommunalen Fördermittel durch dasjenige Fachamt, das institutionell fördert. Dabei sind die anderen Fachämter zu beteiligen.</u></p>	<p>Vorortprüfung wird die Regel.</p> <p><i>Verwaltungsvereinfachung:</i> Es sinkt der Aufwand für die Geförderten, die nicht mehr jeden einzelnen Beleg zusammen mit den entsprechenden Kontoauszug heraussuchen, kopieren, zusammenstellen und – nach der Prüfung – wieder zurücksortieren müssen.</p> <p><i>Höhere Aussagekraft:</i> Die Prüfung vor Ort ermöglicht eine viel umfassendere Einschätzung der Tätigkeit und der finanziellen Verhältnisse. Sie ist gleichzeitig eine Plausibilitätsprüfung.</p> <p>→ ANBest1 7.4 entsprechend ändern</p> <p><i>Verwaltungsvereinfachung:</i> Es gibt Träger, die von drei bis fünf Fachämtern gefördert werden. Dabei gibt es einen hohen Abstimmungsbedarf zwischen den Ämtern, um Doppelförderung zu verhindern. Eine Zentralisierung aller Förderung erhöht die Transparenz. Für die Träger sinkt ebenfalls der Abrechnungsaufwand.</p>

Bisher	Neu	Begründung
<p>8.3 Einfacher Verwendungsnachweis Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- und Wirtschaftsplans bzw. des Finanzierungsplans in summarischer Gliederung dargestellt werden. Im Falle der institutionellen Förderung ist die Vorlage einer Jahresrechnung bei Anwendung der kameralistischen Buchführung bzw. eines Jahresabschlusses bei Anwendung der kaufmännischen Buchführung und gegebenenfalls eines Sachberichts zu fordern. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird in der Regel verzichtet.</p> <p>Das Recht der Nachforderung bzw. Einsichtnahme und Prüfung wird davon nicht berührt. Der einfache Verwendungsnachweis kann unabhängig von der Zuwendungs- und Finanzierungsart bis zu einer Zuwendungshöhe von einschließlich 3.000 Euro zugelassen werden. Bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Verwendungszwecks in einem sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, kann auf vorherige Sachberichte Bezug genommen werden. Die Form des vereinfachten Verwendungsnachweises richtet sich nach Vordruckmuster Anlage II.4 bzw. III.3.</p> <p>Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist durch einen der Kassenprüfer des Zuwendungsempfängers (Verbände, Vereine) oder ggf. durch eine eigene Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers zu bestätigen. Sofern andere juristische Personen des öffentlichen Rechts eine Prüfung durchführen, genügt der Nachweis dieses Prüfungsergebnisses.</p>	<p>8.3 Einfacher Verwendungsnachweis Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- und Wirtschaftsplans bzw. des Finanzierungsplans in summarischer Gliederung dargestellt werden. Im Falle der institutionellen Förderung ist die Vorlage einer Jahresrechnung bei Anwendung der kameralistischen Buchführung bzw. eines Jahresabschlusses bei Anwendung der kaufmännischen Buchführung und gegebenenfalls eines Sachberichts zu fordern. Auf die Vorlage der Bücher und Belege wird in der Regel verzichtet.</p> <p>Das Recht der Nachforderung bzw. Einsichtnahme und Prüfung wird davon nicht berührt. Der einfache Verwendungsnachweis <u>wird</u> unabhängig von der Zuwendungs- und Finanzierungsart bis zu einer Zuwendungshöhe von einschließlich <u>30.000 Euro</u> zugelassen. <u>Ausnahmen sind zu begründen. In Fällen, in denen die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist, ist ebenfalls ein einfacher Verwendungsnachweis möglich.</u> Die Form des einfachen Verwendungsnachweises richtet sich nach Vordruckmuster Anlage II.4 bzw. III.3.</p> <p>Der einfache Verwendungsnachweis ist durch einen der Kassenprüfer des Zuwendungsempfängers (Verbände, Vereine) oder ggf. durch eine eigene Prüfungseinrichtung des Zuwendungsempfängers zu bestätigen. Sofern andere juristische Personen des öffentlichen Rechts eine Prüfung durchführen, genügt der Nachweis dieses Prüfungsergebnisses.</p>	<p><i>Verwaltungsvereinfachung:</i> Detaillierte Kontrolle dort wo nötig. Entlassung bei kleineren Förderungen.</p> <p>s. VwV zu § 44 SäHO, Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P): danach ist eine einfache Verwendungsnachweisführung unter verschiedenen Umständen möglich, u.a.:</p> <p>5.1.4.1 bei Zuwendungen bis 50 000 EUR, 5.1.4.2 auch in übrigen Fällen, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auch ohne Belege anhand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nachprüfbar ist, ff. http://www.revosax.sachsen.de/</p>

Bisher	Neu	Begründung
<p>9.2 Vorgelegte und kontrollierte Originalbelege sind nach der Einsichtnahme mit einem Kontrollvermerk zu versehen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Die Originalbelege verbleiben bis zum Kontrollabschluss bei der Stadt Leipzig und werden danach dem Zuwendungsempfänger zur weiteren Aufbewahrung zurückgegeben. Die Mindestaufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, soweit nicht aufgrund anderer Vorschriften längere Aufbewahrungszeiten gelten. Auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 und § 49 VwVfG ist besonders zu achten.</p>	<p>9.2 _Kontrollierte Originalbelege sind nach der Einsichtnahme mit einem Kontrollvermerk zu versehen und <u>unverzüglich</u> an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Die Originalbelege verbleiben bis zum Kontrollabschluss bei der Stadt Leipzig und werden danach dem Zuwendungsempfänger zur weiteren Aufbewahrung zurückgegeben. Die Mindestaufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, soweit nicht aufgrund anderer Vorschriften längere Aufbewahrungszeiten gelten. Auf die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 und § 49 VwVfG ist besonders zu achten.</p>	<p><i>Klarstellung:</i> Originalbelege müssen entsprechend der Regeln einer ordnungsgemäßen Buchführung jederzeit am Ort der Buchführung für eine eventuelle Prüfungen von Finanzamt oder Sozialkassen vorgehalten werden. Wenn es unumgänglich ist, die Belege für einen Verwendungsnachweis abzugeben, dann sollte diese Prüfung schnellstmöglich erfolgen.</p>
<p>10.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen insbesondere durch eine Verringerung der Ausgaben und/oder eine Erhöhung der Einnahmen eingetreten sind (§ 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwVfG).</p>	<p>10.2.1 Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen insbesondere durch eine Verringerung der Ausgaben und/oder eine Erhöhung der <u>projektbezogenen</u> Einnahmen eingetreten sind (§ 36 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VwVfG).</p>	<p><i>Klarstellung:</i> lediglich projektbezogene Einnahmen verringern eine Förderung, die dann entsprechend zurückgefordert werden kann. Einnahmen, die mit dem Förderzweck in keinen Zusammenhang stehen, sind davon nicht betroffen.</p>

Anlage 1

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Stadt Leipzig (ANBest)

Bisher	Neu	Begründung
<p>1.4 Bei Projektförderung ist der Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabegruppen dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann.</p> <p>Bei institutioneller Förderung ist der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan verbindlich, soweit bei der Bewilligung nicht etwas anderes bestimmt worden ist.</p>	<p>1.4 Bei Projektförderung ist der Finanzierungsplan hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabegruppen dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann, <u>oder durch Hinzutreten weiterer Deckungsmittel (Dritt- oder Eigenmittel) ein Ausgleich erfolgt.</u></p> <p>Bei institutioneller Förderung ist der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan verbindlich, soweit bei der Bewilligung nicht etwas anderes bestimmt worden ist. <u>Die einzelnen Ausgabengruppen dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit durch entsprechende Einsparungen in anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann oder durch Hinzutreten weiterer Deckungsmittel (Dritt- oder Eigenmittel) ein Ausgleich erfolgt.</u></p>	<p><i>Klarstellungen</i></p>

Bisher	Neu	Begründung
<p>1.6 Rücklagen und Rückstellungen dürfen grundsätzlich nicht aus Zuwendungen der Stadt Leipzig gebildet werden.</p> <p>Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen dürfen nur versichert werden, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. In Ausnahmefällen können im ideellen Bereich und im Zweckbetrieb unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände freiwillige Versicherungen förderfähig sein. Es gilt das Besserstellungsverbot der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers.</p> <p>Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung, Zinsen, Kontoführungsgebühren, Kosten der Abschreibung sowie kalkulatorische Kosten sind nicht förderfähig. Gleichfalls nicht förderfähig sind Leasingkosten für Fahrzeuge.</p>	<p>1.6 Rücklagen und Rückstellungen dürfen grundsätzlich nicht aus Zuwendungen der Stadt Leipzig gebildet werden.</p> <p>Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen dürfen nur versichert werden, soweit eine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist. In Ausnahmefällen können im ideellen Bereich und im Zweckbetrieb unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände freiwillige Versicherungen förderfähig sein. Es gilt das Besserstellungsverbot der Beschäftigten des Zuwendungsempfängers.</p> <p>Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung, Zinsen, Kontoführungsgebühren, Kosten der Abschreibung sowie kalkulatorische Kosten sind nicht förderfähig. Gleichfalls nicht förderfähig sind Leasingkosten für Fahrzeuge.</p>	<p><i>Wirtschaftlichkeit:</i></p> <p>Es gibt Situationen, in denen die Förderung dieser Positionen, die wirtschaftlich günstigste Lösung ist.</p> <p>Die Fachämter müssen die Möglichkeit haben, jeweils im zu entscheiden, die Förderung welcher Ausgabenposition die günstigste Lösung ist.</p>
<p>3. Vergabe von Aufträgen, Baumaßnahmen</p> <p>Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Zuwendungsgeber der Gesamtbetrag mehr als 25.000,-- Euro sind bei Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des</p> <p>Zuwendungszwecks sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), - die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL), - Vergabevorschriften nach EG-Recht. 	<p>3. Vergabe von Aufträgen, Baumaßnahmen</p> <p>Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Zuwendungsgeber der Gesamtbetrag mehr als 25.000,-- Euro <u>pro Position</u> sind bei Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des</p> <p>Zuwendungszwecks sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), - die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL), - Vergabevorschriften nach EG-Recht. 	<p><i>Klarstellung:</i></p> <p>Es geht nicht darum, bei Projekten die insgesamt mehr als 25.000 Euro kosten, für jeden anzuschaffenden Kugelschreiber drei Angebote einzuholen, sondern lediglich bei Anschaffungen oder Errichtungen, die jeweils teurer als 25.000 Euro sind.</p>

Allgemein:

- BAT durch TVöD ersetzen
- vereinfachter Verwendungsnachweis durch einfacher Verwendungsnachweis ersetzen, das ist der richtige Begriff.
- Inhaltliche Doppelungen zwischen Rahmenrichtlinie und Anlagen entfernen. Die Details, die im Anhang der Rahmenrichtlinie stehen, damit sie automatisch Bestandteil der Zuwendungsbescheide werden, müssen nicht noch einmal wortgleich in der Rahmenrichtlinie aufgeführt werden. (Übersichtlichkeit erhöhen)
- 410€ Grenze bei Anschaffungen in ANBest1 4.2 zuzüglich Umsatzsteuer – in ANBest2 4.2 ohne – was ist richtig?
- ANBest2 1.3. andere Auszahlungsmöglichkeiten entsprechend ANBest1 1.8 sollten eingeräumt werden